

# Erbwaffen und Blockierpflicht

**Vor der Neuregelung des Waffenrechts im Jahre 2003 hieß es in § 28 Waffengesetz schlicht: Wer von Todes wegen eine Waffe erwirbt, hat binnen einer festgelegten Frist eine Waffenbesitzkarte (WBK) zu beantragen. Sie durfte nur versagt werden, wenn der Erbe die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besaß.**

Diese Regelung wurde im so genannten „Erbparagrafen“ (§ 20 WaffG) bei der Neuregelung 2003 im wesentlich übernommen und ergänzt durch die Voraussetzung der persönlichen Eignung. Wesentlich war indes, dass anders als früher nur noch berechtigt besessene Waffen in eine WBK eingetragen werden konnten. Eine Legalisierung unberechtigt besessener Waffen durch Erbfall war damit ausgeschlossen. Diese Regelung bestand aus zwei verständlichen Sätzen.

Sie wurde sodann durch das Änderungsgesetz 2008 umfassend ausgebaut und umfasst nunmehr sieben Absätze. „Schuld“ daran war die neu eingeführte Verpflichtung der Ausstattung von Erbwaffen mit einem Blockiersystem. Diese Regelung war erforderlich geworden, weil nach dem Neuregelungsgesetz von 2003 das Erbenprivileg zum 1. April 2008 ausgelaufen wäre. Der in Rechtsprechung und Literatur übliche Begriff des „Erbenprivilegs“ führt übrigens in die Irre: Zu erben ist kein Privileg sondern ein im Eigentumsrecht des Grundgesetzes verankertes allgemeines Grundrecht. Der Bundestag hatte jedoch beschlossen, dies abzuwenden, wenn bis dahin ein Blockiersystem entwickelt sein würde, das die mindere Qualifikation von Erben zum Waffenbesitz als technische Maßnahme und faktische Missbrauchshürde ausgleicht.

## Technische Richtlinie

Zum Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung standen bereits einige Blockiersysteme zur Verfügung, inzwischen

kommen regelmäßig neue Systeme für die verschiedenen Waffentypen und Kaliber hinzu. Das Bundesinnenministerium hat hierzu 2008 eine „Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen“ erlassen, in denen die technischen Voraussetzungen beschrieben sind. Der Einbau und die Entsperrung der Systeme darf nur durch Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis durchgeführt werden. Da Blockiersysteme so beschaffen sein müssen, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht entfernt werden können, listet die Richtlinie eine Reihe von Geräten und Hilfsmitteln auf, denen das Blockiersystem widerstehen muss: Elektrische Handbohrmaschine, Hartmetall-Steinbohrer, Winkelschleifer und viele weitere Geräte, die der Heimwerker üblicherweise zu Hause hat. Die Richtlinie ist im Bundesanzeiger 2008 veröffentlicht worden.

Welche Blockiersysteme es derzeit gibt, kann man in der „Zulassungsliste § 20 Waffengesetz“ der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nachlesen (<http://www.ptb.de/cms/index.php?id=10713>). Derartige Systeme kosten je nach Waffenmodell zwischen 100 und 200 Euro pro Lauf. Übrigens: Auch für blockierte Waffen gelten die Aufbewahrungsvorschriften.

## Fristen

Der Erbe hat der zuständigen Behörde „unverzüglich“ anzuzeigen, dass er durch einen Erbfall in den Besitz erlaubnispflichtiger Waffen gelangt ist. Diese Pflicht trifft übrigens nicht nur den Erben, sondern jedermann, der nach einem Todesfall Zugang zu den Waffen hat (auch wenn sie in einem Waffenschrank liegen). Diese Pflicht zur Anzeige bei der Behörde orientiert sich nicht an der erbrechtlichen Stellung. Entscheidend ist allein die durch den Tod des Erlaubnisinhabers geschaffene Zugangsmöglichkeit zu erlaubnispflichtigen Waffen. Damit werden auch alle diejenigen Personen erfasst, die ohne erbrechtliche Stellung eine Zugriffsmöglichkeit wie bei Auflösung der Wohnung auf Waffen erlangen.

Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet in der Rechtssprache „ohne schuldhaftes Zögern“. Das ist nur wenig mehr

Zeit als „sofort“, so dass man trotz der belastenden Situation des Todes eines geliebten Menschen hierbei nicht trödeln sollte. Denn der Verstoß gegen die rechtzeitige Anzeigepflicht wird einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet. Allerdings gilt insofern das Opportunitätsprinzip, die Behörde muss also einen Verstoß nicht verfolgen und kann der besonderen Situation Rechnung tragen.

Findet der Erbe erst einige Zeit später im Nachlass eine erlaubnispflichtige Waffe, so beginnt die Frist erst mit Erlangung der tatsächlichen Kenntnis. Die Meldebehörden sind verpflichtet, den zuständigen Waffenbehörden auch den Tod eines Einwohners mitzuteilen, für den eine waffenrechtliche Erlaubnis gespeichert ist. Anhand des Nationalen Waffenregisters sollte dies ohne weiteres nachvollziehbar sein. Die Behörde trifft daher auch die Pflicht, den Erben zu unterrichten, dass sich im Nachlass eine erlaubnispflichtige Waffe befinden müsste.

Von der erforderlichen Anzeige des Erwerbs von Waffen von Todes wegen ist die Pflicht zur Beantragung einer Erben-WBK zu trennen. Der Erbe hat innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der Ausschlagungsfrist eine WBK bei der Behörde zu beantragen. Die Ausschlagungsfrist endet regelmäßig sechs Wochen nach Kenntnis vom Erbfall und ist oftmals nicht einfach zu berechnen. Doch ist für den Regelfall davon auszugehen, dass der Antrag innerhalb von gut zehn Wochen seit dem Tod des Erben gestellt werden muss. Auch für den nicht fristgerecht gestellten Antrag sieht das Gesetz ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro vor. Darüberhinaus ist nicht ausgeschlossen, dass die Behörde aufgrund dieser Ordnungswidrigkeit die Zuverlässigkeit in Frage stellt, so dass eine WBK gar nicht erst ausgestellt wird. Und im ungünstigsten Fall kann dies sogar zum Widerruf einer dem Erben bereits erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

## Inhaber einer WBK

Eine Sonderregelung gilt für Erben, die ein Bedürfnis geltend machen können; ihnen wird eine dementsprechende



TIPPS VOM EXPERTEN JÜRGEN KOHLHEIM

WAFFENRECHT



WBK ausgestellt, wenn sie die Voraussetzungen des Waffengesetzes hinsichtlich Alter, Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung sowie Sachkunde erfüllen. Zum anderen gilt eine Befreiung von der Blockierpflicht für Erben, die bereits berechtigter Besitze einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und damit bereits Inhaber einer WBK sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Erbwanne vom Bedürfnis der bereits vorhandenen Waffen gedeckt ist. So kann der Sportschütze eine Jagdwaffe blockierpflichtfrei auf seine WBK eintragen lassen.

### Vorsorge

Erben müssen ohne Bedürfnis als Sportschütze die Waffen entweder an einen Erwerbsberechtigten verkaufen, der Behörde zur Vernichtung überlassen oder mit einem entsprechenden Blockiersystem versehen. Diese Möglichkeiten stellen in der Regel für einen dem Schießsport verbundenen Erblasser keine schöne und befriedigende Lösung dar. Daher sollte jeder Sportschütze sich bereits zu Lebzeiten Gedanken machen, wie er mit seinen Sportwaffen verfahren will, wem er sie nach seinem Tode zukommen lassen möchte. So kann er mit der Gestaltung eines wirksamen Testaments den Empfänger seiner Waffen bestimmen. Mit einem Vermächtnis können bestimmten Personen im Rahmen eines Testaments einzelne bestimmte Gegenstände „vermacht“ werden.

Wenn im Kreise der in Betracht kommenden Erben kein Interesse an den Waffen besteht, könnte man auch einen befreundeten Schüt-

zenkameraden zu Lebzeiten für den Todesfall mit den Waffen bedenken. Man kann auch als Erblasser seine Waffe oder einen Teil seiner Waffen seinem Verein zuwenden. Ein Testament und ein solches Vermächtnis kann jederzeit frei widerrufen werden. Wer vorausschauend denkt, hat so die Möglichkeit, als Sportschütze für den Fall seines Todes rechtzeitige Regelungen zu treffen, die den an Waffen interessierten wie den nicht-interessierten Erben helfen.

### Streit um Altfälle

In der Rechtsprechung und Literatur war lange Zeit umstritten, ob die Blockierpflicht auch bereits vor dem 1. April 2003 eingetretene Erbfälle betraf, denn die Neuregelung führt zu einer rückwirkenden Anwendung des Gesetzes. Mit seinem Urteil vom 16. März 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr entschieden, dass alle ererbten Schusswaffen unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls mit einem Blockiersystem zu versehen sind. Der Klägerin wurde 2011 durch das zuständige Polizeipräsidium aufgegeben, die 2001 von ihrem Ehemann geerbten Waffen mit einem Blockiersystem zu versehen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht ebenso wie die Vorinstanzen als rechtmäßig angesehen.

Die Blockierpflicht soll im Sinne einer konsequenten Risikominimierung die mit dem Besitz von Waffen verbundene abstrakte Gefahr einer Schädigung verhindern. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung erfasse die Blockierpflicht auch unter dem

Blickwinkel des Bestands- und Vertrauensschutzes den Altbestand an Erbwanne, denn der Gesetzgeber hat mit der Erstreckung auf die Altfälle lediglich seine verfassungsrechtliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger erfüllt. Mit diesen Worten greift das Gericht die Grundsätze auf, die das Bundesverfassungsgericht in der Ablehnung der Verfassungsbeschwerden gegen die Neuregelung des Waffengesetzes nach Winnenden 2009 niedergelegt hat. Es hält für zulässig, in diesen Fällen einer unechten Rückwirkung dem Interesse der jeweils verfolgten Sicherungszwecke möglichst rasch Geltung zu verschaffen. Im Hinblick auf den besonderen Rang dieser Schutzzwecke kann der Gesetzgeber daher in aller Regel das waffenrechtliche Umgangsrecht verschärfen, ohne durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes beschränkt zu werden. Mit diesen Worten öffnet das Bundesverwaltungsgericht dem Gesetzgeber die Tür zu weiteren Verschärfungen und Beschränkungen waffenrechtlicher Regelungen. Auch die Instanzgerichte werden sich von diesen Grundsätzen leiten lassen, so dass zu befürchten ist, dass in der ohnehin bereits sehr restriktiven Rechtsprechung der Gerichte in waffenrechtlichen Fragen noch einmal die Schrauben angezogen werden. ■

Mit 30 Jahren Erfahrung einer der führenden Hersteller für Auswerteelektronik im Schießsport.

## OpticScore

Elektronische Schießanlagen von DISAG



## VIELE ARGUMENTE, EIN HERSTELLER!

DER SPEZIALIST FÜR AUSWERTEELEKTRONIK



### RedDot

Professionelles Laserschießen für Kinder.



### Scheibenauswertegeräte

Scheibenauswertung von Luftgewehr bis Sportpistole.



### SAM-Funktrainer

Das erste Zielweganalyse-system ohne Kabel.

DISAG GmbH & Co KG  
Heganger 16  
96103 Hallstadt

Tel.: +49 951 65046  
info@disag.de  
www.disag.de

DISAG